
Stellungnahme des IVG e.V. (Interessenverband Grubengas e.V.) zur Novelle des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG)

Seit der Aufnahme des Stromes aus Grubengas im Jahr 2000 in das EEG findet ein rascher Aufbau dieser Nutzung statt. Ab dem Jahr 2004 wird eine Leistung von etwa 200 MW in Deutschland mit mindestens 100 Modulen installiert sein und betrieben werden.

Die erzielte Umweltenlastung durch vermiedene Methanemission wird bei ca. 5,1 Mio. t CO₂ / a liegen. Dadurch werden außerdem 1,2 Mrd. kWh Strom erzeugt die in einer Ressourcenschonung von ca. 400.000 t SKE führen. Darüber hinaus wird eine Treibhausgasemission von mehr als 750.000 t/a CO₂ bei der Stromerzeugung in deutschen Kraftwerken vermieden.

Diese Entwicklung demonstriert die intensive Entwicklung bei der Nutzung von heimischen Energie-Ressourcen, wenn ausreichende wirtschaftliche Rahmenbedingungen vorliegen. In nur 4 Jahren wurden aus ersten Versuchen ein international anerkannter Wirtschaftszweig entwickelt mit Investitionen von mehr als 150 Mio. €.

Grubengas wird nicht speziell produziert, sondern fällt je nach lokalen Bedingungen oder entsprechend den abgebauten Kohlenflözen in aktiven und stillgelegten Bergwerken als natürliches Methan-Luft-Gemisch an. Eine Nutzung dieses Gases ist geboten, um die Emission von Methan in die Atmosphäre gering zu halten, da Methan 21-fach stärker zum Treibhauseffekt beiträgt als CO₂. Aus diesem Grund ist die Begrenzung der vergüteten Einspeiseleistung in § 7 des Entwurfes der Novelle zum EEG aufzuheben.

In § 7

Vergütung für Strom aus Deponiegas, Klärgas und Grubengas

(1) Für Strom aus Deponiegas-, Klärgas- und Grubengasanlagen beträgt die Vergütung

1. bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt mindestens 7,67 Cent pro Kilowattstunde und
2. bis einschließlich einer Leistung von 5 Megawatt mindestens 6,65 Cent pro Kilowattstunde.

Sollte der Satz 2. geändert werden in:

2. über 500 Kilowatt mindestens 6,65 Cent pro Kilowattstunde.

Ingesamt werden in NRW derzeit 11 Anlagen mit einer Leistung von größer 5,0 MW_{el} betrieben oder geplant. Sollte die mit diesem Ausbau erarbeiteten Stromproduktionen dieser Anlagen nicht mit den EEG festgeschriebenen Vergütungen ins Netz eingespeist werden können, ist der Betrieb dieser Anlagen für die Unternehmen wirtschaftlich nicht zumutbar. Eine zwangsläufig anfallende methanhaltige Grubengasmenge würde ungenutzt in die Atmosphäre gelangen.

Damit diese aus der Steinkohlelagerstätten entweichenden Grubengasmengen auch möglich umfassend genutzt werden können, ist am Status quo gemäß des gültigen EEG festzuhalten, d.h. für Grubengas ist eine Leistungsbegrenzung auf 5 MW_{el} nicht zielführend.

In der relativ neuen Technik der Grubengasnutzung aus stillgelegten Steinkohleabbauereichen sind noch viele Fragen zur tatsächlichen Gasproduktion offen. So werden bisher fast nur Standorte entwickelt, die ein hohes Gasaufkommen erwarten lassen. Standorte mit einer erwarteten Stromleistung kleiner 1 MW_{el} werden derzeit nicht entwickelt, da in der Regel eine Wirtschaftlichkeit für den Betreiber nicht erreicht werden kann.

Besondere Risiken bestehen für die Betreiber bei der Fassung des Grubengases. Die Versorgung der Nutzungsanlagen mit Grubengas kann nicht gesichert werden. Es wurden bereits einige Anlagen nach kurzer Betriebszeit demontiert, oder in der Leistung stark reduziert. Diese Risiken sind bei kleinen Anlagen sehr hoch, zumal diese Standorte i.d.R. außerdem durch risikoreiche Bohrungen erschlossen werden müssen.

Deswegen ist es zur wirtschaftlichen Absicherung der Investitionen notwendig die 20 jährige Vergütungssicherheit für den eingespeisten Strom nicht auf die Lokalität der Anlage zu beziehen, auf die Gesamtheit der an den Grubengasgewinnungsstandorten installierten BHKW-Module.

Für die Betreiber der Grubengas-Verstromungsanlagen ist von existenzieller Bedeutung, dass der Anlagenpark, der bis zum 31.12.2004 in Betrieb genommen wird, den im gültigen EEG verankerten 20 jährigen Bestandsschutz beibehält. Hierbei ist von besonderer Bedeutung, dass die Grubengas-Verstromungsanlagen im Laufe der 20 Jahre an verschiedenen Grubengas-Fundstellen installiert werden müssen, um das in der Steinkohlenlagerstätte enthaltene Grubengas möglichst umfassend einer energetischen Nutzung zuzuführen. Selbstverständlich unterliegen nach dem 31.12.2004 zusätzlich zum bestehenden Anlagenpark errichtete und in Betrieb gehende Grubengas-Verstromungsanlagen den novellierten Bestimmungen des EEG.

Klarstellung zu § 18 (Doppelvermarktungsverbot)

In der Begründung des § 18 Absatz 2 wird den Anlagenbetreibern untersagt, jede Art von Nachweisen, die sie für die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien erhalten (einschließlich sogenannter CO₂-Zertifikate), weiterzugeben.

Zur Klarstellung sollte eingefügt werden, dass Zertifikate, die aus der Wärmeerzeugung oder Vermeidung von Treibhausgasemissionen stammen hiervon nicht betroffen sind.

IVG, Duisburg, 19. September 2003

Clemens Backhaus
